

## **Teil I: Jugendstrafrecht (8 Punkte)**

### **1) Beurteilen Sie folgende Aussagen in Bezug auf die Jugendkriminalität im Jahre 2014. (1P.)**

- a. Das Total der Jugendstrafrechturteile ist im Vergleich zum Jahre 2013 gesunken.
- b. Der Anteil der Delikte gegen die sexuelle Integrität an den Verurteilungen hat sich im Jahr 2014 gegenüber den Vorjahren beinahe verdoppelt.
- c. Die Mehrheit der Taten wurde durch ausländische Täter verübt.
- d. Mehr als die Hälfte der jugendlichen Täter hat das 15. Altersjahr erreicht.
- e. Die jugendlichen Täter sind mehrheitlich weiblich.

### **2) Beurteilen Sie folgende Aussagen. (1P.)**

- a. Wenn die Massnahme nicht aufgrund Erreichen des Zweckes, sondern aus einem anderen Grund aufgehoben wird, entscheidet die urteilende Behörde, ob und wieweit der Freiheitsentzug noch zu vollziehen ist.
- b. Wenn der Zweck der Massnahme erreicht worden ist, erfolgt keine Anrechnung, da der Freiheitsentzug nicht vollzogen wird.
- c. Wenn der Zweck der Massnahme erreicht worden ist, wird der Freiheitsentzug nicht vollzogen.
- d. Bei nicht erreichtem Ziel der Massnahme sind sowohl die vorsorgliche als auch die anschliessende definitive geschlossene Unterbringung im Zeitpunkt der Beendigung der Massnahme an den Freiheitsentzug anzurechnen.
- e. Nur im Falle der Änderung oder der Aufhebung ist über die Anrechnung der vorsorglichen Massnahme zu bestimmen. Bei Weiterführung wird erst nach Beendigung der Massnahme befunden.

### **3) Beurteilen Sie folgende Aussagen zu den Sanktionen. (1P.)**

- a. Sind mehrere Massnahmen erforderlich, können auch mehrere Massnahmen angeordnet werden.
- b. Die Massnahme geht gegenüber der unbedingten Freiheitsstrafe vor.
- c. Massnahmen gehen der unbedingten Freiheitsstrafe stets vor, wobei die Unterbringung bei Bedarf immer angeordnet wird, die anderen Massnahmen hingegen fakultativ sind.
- d. Die Anordnung einer Schutzmassnahme erfolgt bei Massnahmebedürftigkeit unabhängig von der Schuldfähigkeit.
- e. Die Anordnung einer Strafe kann bei schuldhaftem Handeln unabhängig von einer allfälligen Schutzmassnahme erfolgen.

#### **4) Beurteilen Sie folgende Aussagen zum Fall. (1P.)**

**Alina ist 13 Jahre alt. Beide Eltern sind berufstätig und lassen die Tochter daher öfters alleine zu Hause. Alina hat Schwierigkeiten in der Schule. Die Schulleitung kontaktiert die Eltern, weil Alina einen 11-jährigen Jungen geschlagen hat. Neben einer geplatzten Lippe erleidet der Junge eine Hirnerschütterung. Die Eltern verstehen bei der Schilderung der Vorkommnisse wenig, weil sie kein Deutsch sprechen.**

- a. Es muss zwingend eine eingehende Abklärung der persönlichen Verhältnisse von Alina stattfinden.
- b. Das Jugendstrafgesetz ist auf Alina aufgrund des Alters des Jungen, den sie geschlagen hat, nicht anwendbar.
- c. Je nachdem, ob Alina bereits andere Male durch ihr Verhalten auffällig geworden ist, kann neben dem Antiaggressionstraining auch eine persönliche Leistung angeordnet werden.
- d. Den Eltern könnte eine persönliche Betreuung gemäss Art. 13 JStG zur Seite gestellt werden.
- e. Die urteilende Behörde kann konkret auch bloss einen Verweis erteilen, weil Alina bisher unauffällig war und davon auszugehen ist, dass sie keine weiteren Straftaten begehen wird.

#### **5) Beurteilen Sie folgende Aussagen zu den Referaten. (1P.)**

- a. In Bezug auf gewaltbereite Jugendliche haben die Jugendstaatsanwaltschaften das fachliche Instrumentarium für die sozialarbeiterische Diagnostik und Massnahmeführung optimiert, indem die KORJUS eingeführt wurde.
- b. Hellfelduntersuchungen widerspiegeln die registrierte Kriminalität. Diese Statistiken basieren auf Anzeigen, Geschäftseingängen und Urteilen. Dunkelfelduntersuchungen widerspiegeln sowohl die durch Opferbefragungen belegte Delinquenz als auch die sog. selbstberichtete Delinquenz.
- c. Die Veröffentlichung der eigenen Taten und der möglichen Lebensziele gehört zum Trainingsprogramm zur Deliktsprävention (TPS) des Massnahmenzentrums Utikon.
- d. Deliktorientierte Arbeit senkt die Steuerungsfähigkeit und steigert die Deliktmotivation.
- e. Die Beurteilung des Rückfallrisikos kann entweder standardisiert oder auf klinischer Weise erfolgen.

## 6) Beurteilen Sie folgende Aussagen. (1P.)

- a. Durch die separate Kodifizierung des formellen Rechts soll dem besonderen Charakter des Jugendstrafrechts als ein vom Erwachsenenstrafrecht getrenntes Täterstrafrecht Rechnung getragen werden.
- b. Die JStPO ist *lex specialis* zum JStG. Deshalb enthält es nur Regeln, die von diesem abweichen.
- c. Die Bestimmungen der StPO sind lediglich sinngemäss auf Jugendliche anwendbar. Das Alter und die Entwicklung des Jugendlichen sind bei der Beurteilung angemessen zu berücksichtigen.
- d. Für die Geltung des Jugendstrafgesetzes ist das Alter des Täters im Zeitpunkt der Tatbegehung und nicht des Erfolgseintritts massgebend.
- e. Die JStPO ist ein Regelwerk separater bundesrechtlicher Bestimmungen für die einheitliche Anwendung und Durchsetzung des JStG.

## 7) Beurteilen Sie folgende Aussagen zum Fall. (1P.)

**Tom ist 17 Jahre alt und leidet an einer Sprachbehinderung, wegen der er in der Schule gehänselt wird. Tom gilt als schnell reizbar und wird auch schnell laut. Er muss in der Schule öfters nachsitzen, weil er Lehrer und Mitschüler provoziert und schikaniert. Da er nicht damit umgehen kann, wenn ihn jemand nicht ernst nimmt, fügt er nun schon zum dritten Mal einem Mitschüler Verletzungen im Gesicht zu. Die Abklärung der Persönlichkeit ergibt unter anderem, dass Tom computerabhängig ist und ständig gewalttätige Spiele spielt.**

- a. Da Tom nicht zum ersten Mal straffällig wird, kann ein Verweis nur erfolgen, sofern dieser mit einer Probezeit verbunden ist.
- b. Es kann keine Schutzmassnahme angewandt werden.
- c. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine ambulante Behandlung auch erfolgen, wenn der Jugendliche und die Eltern dagegen sind.
- d. Es ist eine ambulante Behandlung möglich, weil Toms aggressives Verhalten gemeinsam mit der Computerabhängigkeit als Beeinträchtigung der Persönlichkeit zu deuten sind.
- e. Eine ambulante Behandlung kann aufgrund der Sprachbehinderung angeordnet werden.

**8) Beurteilen Sie folgende Aussagen. (1P.)**

- a. Der Jugendliche, der zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr vollendet hat, kann mit Freiheitsentzug von bis zu vier Jahren bestraft werden.
- b. Der Freiheitsentzug von bis zu vier Jahren kann auch angeordnet werden, wenn der Jugendliche ein Vergehen begangen hat.
- c. Im Rahmen von Art. 25 Abs. 2 JStG besteht keine Minimaldauer.
- d. Die schwere Körperverletzung gehört zu den bestimmten Delikten, die zu der Anordnung eines qualifizierten Freiheitsentzuges führen.
- e. Wenn der jugendliche Täter das 15. Altersjahr vollendet hat ist ein Freiheitsentzug nicht möglich.

## **Teil II: Jugendstraiprozess (8)**

### **9) Ist die jeweils handelnde Behörde für die Verfahrenshandlung zuständig? (1P.)**

- a. Das Jugendgericht behandelt eine Einsprache gegen einen Strafbefehl.
- b. Der untersuchende Jugendrichter erteilt einem Jugendlichen einen Verweis.
- c. Der untersuchende Jugendanwalt verurteilt einen 15-jährigen Jugendlichen zu vier Monaten Freiheitsentzug.
- d. Die Untersuchungsbehörde spricht eine Busse von 1500.- CHF.
- e. Die Polizei ordnet die Untersuchungshaft an.

### **10) Treffen folgende Aussagen zum Prinzip der Einheitlichkeit zu? (1P.)**

- a. Das Prinzip der Einheitlichkeit war bereits in den bisherigen kantonalen Regelungen mehrheitlich umgesetzt.
- b. Sowohl im Jugendanwaltmodell als auch im Jugendrichtermodell gilt das Prinzip der Einheitlichkeit absolut.
- c. Im Jugendrichtermodell wird die Personalunion durchbrochen.
- d. Die Modelle unterscheiden sich einzig bei den schweren Fällen, welche vom Jugendgericht beurteilt werden. Über 90% der Fälle werde unabhängig von der Modellwahl von einer einzigen, spezialisierten Magistratsperson behandelt.
- e. Beide Modelle sehen die Beurteilung durch ein Jugendgericht in schweren Fällen vor.

### **11) Beurteilen Sie folgende Aussagen. (1P.)**

- a. Das Jugendgericht kann die Jugendstaatsanwaltschaft dazu auffordern, an der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht oder der Berufungsinstanz teilzunehmen.
- b. Während der Jugendliche für seine Tat entsprechend der Tatschwere zu einer Strafe verurteilt wird, verdrängen im Erwachsenenstrafrecht erzieherische Massnahmen die repressiven Mittel.
- c. Zivilrechtliche Behörden können in das Strafverfahren einbezogen werden.
- d. Die Untersuchungsbehörde ist u.a. für die Anordnung der Sicherheitshaft zuständig.
- e. Eine Abklärung der persönlichen Verhältnisse gem. Art. 9 JStG hat nicht zu erfolgen, wenn es um geringfügige Delikte geht oder die Behörde die Einstellung der Untersuchung in Betracht zieht.

**12) Beurteilen Sie folgende verfahrensrechtliche Aussagen. (1P.)**

- a. Das Recht und die Pflicht zum Erscheinen an der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht und der Berufungsinstanz ergeben sich in erster Linie aus dem Anhörungs- und Äusserungsrecht des Jugendlichen.
- b. Im Abwesenheitsverfahren können Schutzmassnahmen angeordnet werden, weil es im Sinne des Erziehungsgedankens sinnvoll ist, die Kooperation des Jugendlichen, der sich dem Gericht entzieht, zu fördern.
- c. Die JStPO statuiert keine explizite Regelung zur Mündlichkeit des Verfahrens. Dies bedeutet, dass nicht nur im Rechtsmittelverfahren, sondern auch im Vor- und Hauptverfahren Schriftlichkeit vorgesehen ist.
- d. Für die Hauptverhandlung gilt der Öffentlichkeitsgrundsatz.
- e. Voraussetzung für einen Ausschluss des Jugendlichen aus der Verhandlung ist das Vorliegen eines überwiegenden privaten oder öffentlichen Interesses. Die bereits erfolgte persönliche Befragung des Jugendlichen im Untersuchungsverfahren ist nicht erforderlich.

**13) Beurteilen Sie folgende Aussagen zum Jugendstraftprozess. (1P.)**

- a. Der Jugendliche hat das Recht, in allen Verfahrensstadien seine Wahlverteidigung zu wählen.
- b. Das Recht auf Beizug einer Verteidigung steht dem Jugendlichen nicht zu, weil ein solches bereits der gesetzlichen Vertretung zukommt.
- c. Es ist eine notwendige Verteidigung zu bestellen, falls die Untersuchungs- oder die Sicherheitshaft mehr als 24 Stunden dauert.
- d. Die zuständige Behörde ordnet eine amtliche Verteidigung an, wenn der beschuldigte Jugendliche oder die gesetzliche Vertretung bei notwendiger Verteidigung trotz Aufforderung keine Wahlverteidigung bestimmt.
- e. Die Verteidigung des Jugendlichen ist unnötig, da es bereits in der Aufgabe und Funktion des Jugendanwalts bzw. Jugendrichters liegt, im Interesse des Jugendlichen zu handeln. Im Jugendstrafrecht wird der rechtsstaatliche Anspruch auf Verteidigung daher zu Recht eingeschränkt.

**14) Beurteilen Sie folgende Aussagen zur Vertrauensperson. (1P.)**

- a. Die Vertrauensperson ist gemeinsam mit der Verteidigung für die juristische Seite des Verfahrens zuständig.
- b. Die verfahrensrechtliche Figur der Vertrauensperson ist Ausfluss von Art. 4 Abs. 2 JStPO, wonach die Strafbehörden die Persönlichkeitsrechte des Jugendlichen in allen Verfahrensstadien achten und ihm ermöglichen, sich aktiv am Verfahren zu beteiligen.
- c. Die zuständige Behörde kann die Vertrauensperson ablehnen, wenn es durch ihr Hinzuziehen zu erheblichen Verfahrensverzögerungen kommt.
- d. Gegen die behördliche Ablehnung der Vertrauensperson kann Beschwerde geführt werden. Weil dieser keine aufschiebende Wirkung zukommt, ist es möglich, dass in einem Verfahrensstadium keine Vertrauensperson dabei ist.
- e. Art. 13 JStPO schreibt zwingend den Beizug einer Vertrauensperson vor.

**15) Beurteilen sie folgende Aussagen zum Opportunitätsprinzip. (1P.)**

- a. Das Jugendstrafrecht sieht keine fakultativen Strafbefreiungsgründe vor.
- b. Art. 21 Abs. 1 JStG ist als Kann-Vorschrift formuliert und gewährt dem Richter einen erheblichen Ermessensspielraum, um die unbestimmten Rechtsbegriffe der Strafbefreiungsalternativen zu interpretieren.
- c. Von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn die Bestrafung das Ziel einer früheren angeordneten oder im laufenden Verfahren anzuordnenden Schutzmassnahme gefährdet.
- d. Die Strafbefreiung fällt in die alleinige Kompetenz der urteilenden Behörde.
- e. Es kann von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn der ausländische Staat, in dem der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wegen der Tat des Jugendliche bereits ein Verfahren eingeleitet oder sich bereit erklärt hat, ein solches einzuleiten.

**16) Beurteilen Sie folgende Aussagen zum Beschleunigungsgebot. (1P.)**

- a. Das Beschleunigungsgebot ist einer der sechs Bereiche der StPO, die den Grundsätzen der JStPO zuwiderlaufen bzw. mit den Sonderregelungen in der JStPO nicht vereinbar sind, und damit gem. Art. 3 Abs. 2 JStPO im Jugendstrafrecht nicht zur Anwendung kommt.
- b. Mit dem Beschleunigungsgebot soll die lange Verfahrensdauer bekämpft werden. Diese fördert nämlich das Gefühl der Sanktionslosigkeit des Jugendlichen und gilt als Schwachpunkt der bisherigen Jugendstrafrechtspraxis.
- c. Um eine bessere Wirkung zu erzielen, müssen Schutz- und Erziehungsmassnahmen bei Jugendlichen unmittelbar umgesetzt werden.
- d. Das Beschleunigungsgebot gem. Art. 32 JStPO, die Mitwirkungspflicht der Behörden gem. Art. 31 JStPO und das Prinzip der Einheitlichkeit stellen Regelungen zur Beschleunigung dar.
- e. Die Möglichkeit zur vorsorglichen Anordnung von Schutzmassnahmen trägt vor allem dem im Jugendstrafrecht geltenden Beschleunigungsgebot Rechnung.



### **Teil III: Sanktionenrecht (4 Punkte)**

#### **17) Wie sind folgende Aussagen zu Sinn und Zweck der Strafen zu werten? (1P.)**

- a. Die relativen Strafzwecke dienen der ausgleichenden Gerechtigkeit.
- b. Generalprävention beruht auf einer Vergangenheitsbetrachtung und führt im Ergebnis zu einer Bekräftigung des Rechtsbewusstseins.
- c. Die relativen Strafzwecke orientieren sich am zukünftigen Geschehen.
- d. Spezialprävention hat in ihrem negativen Erscheinungsbild eine Resozialisierungsfunktion.
- e. Die absoluten Strafzwecke orientieren sich am zukünftigen Geschehen.

#### **18) Beurteilen Sie folgende Aussagen zur Gesetzeslage nach der Revision. (1P.)**

- a. Die gemeinnützige Arbeit stellt keine Straftat mehr, sondern eine Vollzugsform dar.
- b. Der minimale Tagessatz bei der Geldstrafe beträgt grundsätzlich CHF 30.-, wobei CHF 10.- als gerichtliche Ausnahme aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten möglich sind.
- c. Die elektronische Überwachung gilt auch nach der Revision nicht als Straftat.
- d. Der tageweise Vollzug als Vollzugsform ist abgeschafft.
- e. Die Landesverweisung ist als andere, persönliche Massnahme im StGB geregelt.

#### **19) Beurteilen Sie folgende Aussagen zu den Grundsätzen. (1P.)**

- a. Die Strafe knüpft an ein gefährliches, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten an.
- b. In der Schweiz gilt der Dualismus, wonach Strafen und Massnahmen kumulativ angewendet und vollzogen werden können. Dabei gehen Massnahmen immer vor, ausser es wird eine Verwahrung angeordnet.
- c. Sind mehrere Massnahmen notwendig, werden mehrere angeordnet.
- d. Für die Bestimmung des Strafrahmens sind u.a. die Legaldefinitionen der Straftaten massgebend.
- e. Die unechte Konkurrenz führt nicht zu einer Strafschärfung.

**20) Luca wird wegen vorsätzlicher Tötung und versuchter schwerer Körperverletzung verurteilt. Beurteilen Sie folgende Aussagen. (1P.)**

- a. Die Delikte stehen zueinander in echter Konkurrenz.
- b. Die echte Konkurrenz führt zu einer Strafrahmenerweiterung.
- c. Der ordentliche Rahmen wird nicht erhöht.
- d. Aufgrund des Versuchs ist eine Strafmilderung möglich. Die Sperrwirkung von Art. 111 StGB verunmöglicht diese aber.
- e. Der Strafrahmen beträgt 3 Tage bis 20 Jahre Freiheitsstrafe.

## Musterlösung Jugendstrafrecht/Sanktionenrecht

Bei den einzelnen Fragen stehen die jeweils zutreffenden Antworten.

1	a, b, d
2	a, b, c, d, e
3	a, b, c, d, e
4	c, d, e
5	a, b, c, e
6	a, c, d, e
7	c, d
8	c, d
9	b
10	a, d, e
11	a, c, d, e
12	a
13	a, d
14	b, c, d
15	c, d, e
16	b, c, d, e
17	c
18	a, b, d, e
19	b, c, d, e
20	a, b, d